

Klagebegründung

Die Bescheide sind rechtswidrig, da die Rechtsgrundlage, der 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag formell und materiell in mehrfacher Hinsicht gegen das Grundgesetz verstößt und somit rechtswidrig ist. Eine Verletzung von Grundrechten ist in keinem Fall hinnehmbar. In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden (Artikel 19 GG, (2)).

1.) Gewissensgründe nach Artikel 4 GG.

Artikel 4 GG (1) besagt: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Niemand darf gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln, und niemand muss gegen sein Gewissen handeln.“

Ein großer Anteil des Unterhaltungsprogramms der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten präsentiert einen aus biblisch-christlicher Sicht inakzeptablen gottlosen, unmoralischen und damit zerstörerischen Lebensstil, inklusive der expliziten oder angedeuteten Darstellung von praktizierter Sexualität außerhalb der Ehe, Nacktheit und der Darstellung von Gewalt. Das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm (und in geringerem Ausmaß auch das Radioprogramm) trägt zur Sexualisierung und zur Desensibilisierung der Gesellschaft Gewalt gegenüber bei. Als Beispiele kann man praktisch jede beliebige Fernsehserie aufführen, aber auch „Bildungssendungen“ wie „Make Love“.¹ Die negativen Folgen der Sexualisierung und Desensibilisierung vor allem auch unserer jungen Menschen sind durch zahlreiche Studien belegt.

„70% aller Fernsehsendungen beinhalten Sexualität, 34% zeigen Sexualpraktiken. Der typische Jugendliche, der zwischen drei und fünf Stunden täglich fernsieht, sieht etwa 14.000 Hinweise auf Sexualität und 2000 Sexualakte jährlich im Fernsehen. Umfragen haben ergeben, dass 75% der Jugendlichen der Meinung sind, daß die erotischen Inhalte im Fernsehen Jugendliche beeinflussen. Die überwiegende Mehrheit ist der Meinung, dass das Fernsehen zu einem freizügigen Sexualleben verführt. In der Tat bestätigen Studien, dass es eine Korrelation zwischen Fernsehkonsum und freizügigem Sexualverhalten gibt. Ebenso gibt es eine deutliche Korrelation zwischen sexueller Freizügigkeit und Depressionskrankheiten. Persönlichkeitsstörungen sind unter diesen katastrophalen Umständen kaum zu vermeiden. Levin und Kilbourne berichten von 300 Studien, die zeigen, dass die permanente Aussetzung gegenüber erotisierender Werbung, Pop-Musik, Fernsehserien usw. dazu führt, dass sich Mädchen als pure Objekte empfinden. Viele leiden unter emotionalen Ungleichgewichten, krankhaften Angst- und Schuldgefühlen und Depressionen. Es ist nachgewiesen, dass viele Mädchen eine gestörte Wahrnehmung ihres eigenen Körpers haben.“²

"Wir haben eine Vielzahl von Beweisen dafür, dass diese Sexualisierung von Mädchen heute negative Auswirkungen in den verschiedensten Bereichen verursacht.

¹ S. <http://www.idea.de/drucken/artikel/grenze-zur-pornografie-ueberschritten-945.html>

² S. <http://kultur-und-medien-online.blogspot.de/2011/05/warnung-vor-zunehmender-sexualisierung.html>

Dazu gehört die kognitive Funktion, die geistige und körperliche Gesundheit und die Entwicklung einer gesunden Sexualität.“³

Ich beantrage festzustellen, dass der Konsum des öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms zur Sexualisierung von jungen Menschen beiträgt und vor allem bei Mädchen die psychische und körperliche Gesundheit schädigen kann.

Die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen in Auftrag gegebene Studie „Weltbild des Fernsehens“ des bekannten Regensburger Professors für Medienpsychologie, Helmut Lukesch, macht deutlich: in 78,7 % aller Sendungen des deutschen Fernsehens kommt Gewalt vor. Zu Beginn der 90er Jahre lag der Anteil noch bei knapp 47,7 %. In jeder Stunde Fernsehprogramm werden im Durchschnitt 4,12 schwerste Gewalttaten (z.B. Morde) und 5,11 schwere Gewalttaten (z.B. Schlägereien) gezeigt. Nach Programmkategorien getrennt zeigt sich, dass 93,6 % der fiktionalen Unterhaltungssendungen Gewalt enthalten, an zweiter Stelle (!) gefolgt von Kindersendungen mit 89,4 % und Informationssendungen mit 77,7 %. Aufgrund einer Vielzahl von Langzeitstudien ist die sozial schädigende Wirkung sowohl für männliche wie auch für weibliche Rezipienten medialer Gewaltbotschaften belegt.⁴

In seinem Buch „Vorsicht Bildschirm“⁵ sieht der Hirnforscher, Neurologe und Direktor einer Uniklinik in Ulm, Prof. Manfred Spitzer, sogar einen Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Fernsehen. Den Zusammenhang von Gewalt und Fernsehen sieht er durch die empirische Forschung eindeutig belegt. Der Forscher Prof. Dr. Christian Pfeiffer spricht von „Medienverwahrlosung“, als Ursache von Schulversagen und zunehmender Kriminalität im Jugendalter. Britische Wissenschaftler des „UK Medical Research Council“ haben festgestellt, dass der Charakter von Kindern sich deutlich verschlechtert, wenn sie zu viel fernsehen.⁶

Ich beantrage festzustellen, dass der Konsum des öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramms sozial schädigend sein kann und zu einer erhöhten Gewaltbereitschaft beitragen kann.

Man findet fast keine guten Vorbilder mehr in der vorgespielten Realität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dies beginnt schon beim Kinderprogramm. Die Helden lügen, sie sind selbstsüchtig, frech, rebellisch, respektlos und den Eltern ungehorsam.

„Normale Familien gibt es nicht, so die deutsche Fernsehlandschaft: Auffällig ist auch, dass es keinen einzigen Tatort-Kommissar in der ARD mehr gibt, der glücklich verheiratet oder überhaupt verheiratet ist. Kommissar Bootz aus Stuttgart ist noch verheiratet, aber seine Frau verlässt ihn gerade wegen eines anderen Mannes. Auch alle anderen – gescheiterte Figuren, beziehungsunfähig, beziehungsunwillig. Frau Furtwängler als LKA-Ermittlerin ist alleinerziehend mit einem Kind von einem One-Night-Stand mit einem Spanier, der nichts von seinem Sohn weiß. Diese Lebensweisen ziehen sich durch alle Folgen mit unseren Fernsehhelden. Demnach bleibt

³ S. <http://www.welt.de/fernsehen/article731987/Wie-Sex-im-Fernsehen-Maedchen-in-die-Magersucht-treibt.html>

⁴ S. epub.uni-regensburg.de/3264/1/lukesch22.pdf

⁵ Spitzer, Manfred: Vorsicht Bildschirm!: Elektronische Medien, Gehirnentwicklung, Gesundheit und Gesellschaft. München, 2008.

⁶ S. <http://kultur-und-medien-online.blogspot.de/2013/04/britische-studie-fernsehen-fordert.html>

der Wunsch: Ein Kommissar, der morgens von seinem Kollegen beim Familienfrühstück abgeholt wird und nicht mit Kopfschmerzen aus einer Kneipe.“⁷

Das öffentlich-rechtliche Programm entspricht in weiten Teilen nicht unseren religiösen und kulturellen Wertvorstellungen und ästhetischen Vorstellungen. Um es an einem persönlich erlebten Beispiel festzumachen: Letztes Jahr, als wir bei meinen Eltern in Österreich zu Besuch waren, schauten sie „Wetten dass“ im Fernsehen. Die in ein lächerliches pinkes Outfit gezwängte Moderatorin, die in ihrem kindischen Auftreten an Peinlichkeit kaum zu überbieten war, bekannte dem Gast, einem amerikanischen Rapstar, dass sie gerne Geschlechtsverkehr mit ihm hätte. Spätestens an diesem Punkt war ein weiteres Zusehen unerträglich. Das ist nicht unsere Vorstellung von Unterhaltung oder Kultur und schon gar nicht von Bildung. Es ist das Gegenteil davon.

Selbst der Journalist Scholl-Latour klagte vor Kurzem, es fehle an Bildung in den öffentlich-rechtlichen Programmen. Statt Qualität stünde die Quote im Blickpunkt. Doch damit, so Scholl-Latour, brächten sich die Öffentlich-Rechtlichen um ihre eigene Existenzberechtigung.⁸

Das öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm hat einen zerstörerischen Einfluss auf unsere Gesellschaft, unsere Kinder, die Ehen und Familien in unserem Land und die Seelen von Menschen, die es konsumieren. Insofern ist der öffentliche Rundfunk nicht, wie vom Beklagten behauptet, für jeden von allgemeinem Nutzen, sondern zum allgemeinen Schaden, egal ob er persönlich diesen konsumiert oder nicht. Deshalb haben wir ganz bewusst keinen Fernseher in unserer Wohnung. Selbst wenn ich und meine Familie dieses Programm durch Nichtsehen boykottieren können, werde ich durch den Rundfunkbeitrag gezwungen, ein Programm, das gegen mein Gewissen verstößt und das bewiesenermaßen zur Zerstörung von Menschen in unserer Gesellschaft beiträgt, mitzufinanzieren, was auch gegen mein Gewissen verstößt. Das verletzt mein Grundrecht auf Gewissensfreiheit nach Art. 4 GG.

Darüber hinaus werden immer wieder bibelgläubige Christen und ihr Glaube im öffentlich rechtlichen Fernsehen verunglimpft und lächerlich gemacht. Z.B. wurden in der ZDF-Sendung „Frontal 21“ vom 4.8.2009 zwei Bibelschulstudentinnen, die in einem Krankenhaus im Jemen Menschen halfen und dafür von moslemischen Extremisten ermordet wurden, mit moslemischen Selbstmordattentätern verglichen. Ein Vergleich von friedliebenden, ihren Nächsten dienenden bibeltreuen Christen mit mordenden moslemischen Extremisten hat überhaupt keine sachliche Grundlage und ist beleidigend für Christen. Dieses Ereignis ist uns in guter Erinnerung, denn eine Freundin unserer Familie, die unsere Kirchengemeine besucht, war Kommilitonin dieser beiden ermordeten jungen Frauen, und sie war sehr traurig und betroffen. Ebenso hat auch uns persönlich dieser Mord und auch diese darauf folgende Verunglimpfung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk betroffen gemacht. Diese Art des Umgangs mit evangelikalen Christen ist im öffentlich-rechtlichen Rundfunk leider keine Ausnahme, sondern eher Tradition.

Erst in diesem Sommer wurde wieder implizit ein ähnlicher Vergleich zwischen bibelgläubigen Christen und radikalen Moslems hergestellt. Der ARD Dokumentation

⁷ <http://kultur-und-medien-online.blogspot.de/2013/08/fernsehen-ein-zerrbild-der-wirklichkeit.html>

⁸ S. <http://www.medrum.de/content/scholl-latour-medien-fragen-nach-quote-statt-qualitaet-und-bildung>

„Sterben für Allah? – Der Weg deutscher Gotteskrieger nach Syrien“ wurde direkt zuvor die Dokumentation „Mission unter falscher Flagge – Radikale Christen in Deutschland“ vorangestellt. Es sollte wohl impliziert werden, dass Religion ganz ohne Unterscheidung generell gefährlich ist.

Der erste Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Weltanschauungsfragen e.V., Michael Kotsch beschreibt den Inhalt dieser Sendung über „radikale Christen“ folgendermaßen: „Evangelikale Christen sind geldgierig, machthungrig, hinterwäldlerisch, leichtgläubig, dumm und gefährlich. So könnte man die ARD-Dokumentation vom Montag dem 4. August 2014 zusammenfassen. ... Offensichtlich ist den kommentierenden Journalisten jede Art engagierter Religiosität ein Dorn im Auge. Es wird in den betreffenden Beitrag nicht einmal der Versuch gemacht, die positiven Erfahrungen evangelikaler Christen und ihre Weltanschauung einfach stehen zu lassen oder gar zu würdigen.“⁹

„Christen wiederum können nur betrübt den Kopf schütteln. Warum setzen Journalisten singende und betende Jugendliche in einen bedrohlichen Kontext, statt ihren Glauben zu tolerieren? Warum ist jedes ehrenamtliche Engagement verdächtig und weniger wert, wenn es aus christlicher Motivation heraus geschieht? Warum muss man sich automatisch rechtfertigen, wenn man zu einer Freikirche gehört? Die ARD stellt mit ihrer Reportage Evangelikale unter Generalverdacht, schreibt Moritz Breckner“¹⁰

Ebenso schreibt der Vorsitzende der Deutschen Evangelischen Allianz, Dr. Michael Diener: „In seinem Fazit differenziert der Film zwischen evangelikalen Christen als solchen und radikalen Auswüchsen an ihren Rändern. Dieses Fazit kann ich durchaus mittragen, leider stellen die beiden Filmtitel wie auch die Zusammenstellung der einzelnen Filmbeiträge evangelikale Christen unter einen Generalverdacht. Das kann und darf in dieser Weise nicht geschehen.“¹¹

Der Geschäftsführer des Christlichen Medienverbundes, Christoph Irion, prangerte fehlende Differenzierung an. Bis zum Ende habe der Zuschauer den Eindruck, die im Film gezeigten Beispiele stünden repräsentativ für evangelikale Christen. Das sei jedoch mitnichten so: „In Wahrheit haben sich die Autorinnen in einer sehr fokussierten Recherche auf die Suche nach Skandalen begeben – und sie natürlich gefunden.“ Aus journalistischer Sicht sei diese Zuspitzung auf so genannte „radikale Christen“ nicht überzeugend, „aus medienethischer Sicht ist sie in dem dargestellten Kontext problematisch“, erklärte Irion. „Wer einerseits aufklärerisches Denken fordert, Schwarz-Weiß-Denken kritisiert und auf der anderen Seite derart undifferenziert Pauschalurteile über eine sehr heterogene Minderheit wie die Evangelikalen fällt, wird seiner Rolle als Aufklärer nicht gerecht.“¹²

Ich führe diese offiziellen Wortmeldungen an um aufzuzeigen, dass nicht nur ich so empfinde, sondern dass im öffentlich-rechtlichen Programm immer wieder eine ganze christliche Minderheit herabgewürdigt und in ihrer Menschenwürde verletzt wird.

⁹ <http://agwelt.de/2014-08/mission-unter-falscher-flagge-radikale-christen-in-deutschland/>

¹⁰ <http://www.pro-medienmagazin.de/fernsehen/detailansicht/aktuell/ard-freikirchliche-gottesdienste-als-ausgeuebte-gewalt-88931/>

¹¹ <http://www.ead.de/nachrichten/nachrichten/einzelansicht/article/-f74d541d68.html>

¹² <http://www.pro-medienmagazin.de/fernsehen/detailansicht/aktuell/mission-unter-falscher-flagge-trifft-auf-kritik-88943/>

Die beiden verantwortlichen Journalistinnen haben in ihrer Dokumentation offenbar selbst Fakten bewusst falsch dargestellt bzw. unterschlagen, sie setzten angeblich schwer psychisch Kranke Menschen unter Druck um dort negative Argumente zu finden zur Denunzierung einer Gemeinde, belegten Gottesdienstbesucher mit verächtlichen Worten und Blicken und reagierten „feindselig“ auf Fragende.¹³

Ein weiteres Beispiel ist die ZDF-Sendereihe „Götter wie wir“ in der der christliche Glaube lächerlich gemacht wird. Diese Sendungen achten die Würde und die religiösen Überzeugungen der Menschen nicht.

Selbst wenn ich persönlich diese Sendungen nicht ansehe, werden andere aufgrund dieser Sendungen abfällig über mich denken, wenn ich mich zum biblisch-christlichen Glauben bekenne. Deshalb bringt mir der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst dann einen Nachteil, wenn ich persönlich ihn nicht konsumiere.

Ich werde durch den Rundfunkbeitrag genötigt, solche Inhalte mitzufinanzieren, die mich in meiner Glaubensüberzeugung verletzen und verhöhnen. Das verletzt meine Glaubens- und Gewissensfreiheit und verstößt daher gegen den Art 4 Abs 1 GG.

Ich beantrage festzustellen, dass meine biblisch-christliche Glaubensüberzeugung eine ausreichende Begründung für die Ablehnung des Programmes und der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist.

Ich beantrage festzustellen, dass ein Finanzierungszwang des öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramms, ohne die Rücksicht auf das Gewissen der Genötigten, gegen mein Grundrecht auf Gewissensfreiheit und freie Glaubens- bzw. ungestörte Religionsausübung nach Art 4 GG verstößt.

Unter der alten Regelung konnte ich mich bei Gewissenskonflikten der Mitfinanzierung und damit der Mitschuld an der Verbreitung dieses schädlichen Programmes entziehen durch die Entfernung von Empfangsgeräten aus meiner Wohnung. Diese Möglichkeit meinen Gewissenskonflikt zu lösen, wurde mir im neuen Rundfunkstaatsvertrag genommen. Eine Zweckbindung meines Rundfunkbeitrags wurde mir vom ARD ZDF Beitragsservice auf Anfrage ebenfalls versagt.

Am 24.06.2014 hatte ich beim Beklagten die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht nach § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aus religiösen und Gewissensgründen beantragt. Ich folgte darin der Anweisung des Bundesverfassungsgerichtes in seiner Ablehnungsbegründung einer Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2550/12 vom 12.12.2012) :

„Zudem ist er gehalten, zunächst die Befreiung von der Beitragspflicht zu beantragen. Nach § 4 Abs. 6 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags hat die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien. Satz 2 der Vorschrift nennt zwar ein Beispiel eines Härtefalls, enthält jedoch keine abschließende Aufzählung, so dass andere Härtefallgesichtspunkte ebenso geltend gemacht werden können. Es ist jedenfalls auch nicht von

¹³ S. <http://blog.gospel-forum.de/2014/08/06/persoенliche-stellungnahme-von-peter-wenz-zur-reportage-des-ndr-04-08-14/#more-1250>;
<http://www.pro-medienmagazin.de/fernsehen/detailansicht/aktuell/weitere-reaktionen-zu-mission-unter-falscher-flagge-88989/>

vornherein ausgeschlossen, dass der Beschwerdeführer mit einem solchem Härtefallantrag, bei dem er seine religiöse Einstellung und seine gesamten Lebensumstände darlegen könnte, eine Beitragsbefreiung erreichen kann.“ (a.a.O. S. 4, 2. Absatz)

Der Beklagte hatte diesen Antrag leider bisher völlig ignoriert und ist in seinem Widerspruchsbescheid nicht darauf eingegangen. Erst in einem Brief vom 19.09. (Posteingang am 23.09.2014) teilte mir Frau Engelhart-Kehle vom SWR mit, dass sie meinen Antrag auf Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht „vermerkt“ hat. Durch diesen Verzug hat der Beklagte diese Klage provoziert, da ich für die Klageeinreichung gegen den Widerspruchsbescheid ja nur einen Monat Frist hatte.

Ich beantrage, vor einer Weiterbearbeitung meiner Klage eine Entscheidung des Beklagten bezüglich meines Antrages auf Befreiung aus Gewissensgründen abzuwarten. Vielleicht wird er meinem Antrag ja stattgeben. Ich beantrage aber auch für diesen Fall, der Beklagte möge meine bisherigen Verfahrenskosten ersetzen, da seine Verschleppung eines Bescheides über meinen Antrag das Verfahren provoziert hat.

Für den Fall eines ablehnenden Bescheids beantrage ich, das Gericht möge feststellen, dass eine Befreiung aus Gewissensgründen im Rahmen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages möglich ist, und den Beklagten anweisen, meinen diesbezüglichen Antrag anzuerkennen, oder falls eine derartige Befreiung nicht vorgesehen ist im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, dessen Verfassungswidrigkeit und damit auch dessen Ungültigkeit festzustellen.

2.) Diskriminierung aufgrund einer Anschauung

Art 1 GG besagt, dass die Menschenwürde unantastbar ist. In der Rechtsprechung wird damit das Recht auf soziale Anerkennung verbunden. Die Begründung für den Rundfunkbeitrag ist, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk für jeden von allgemeinem Nutzen sei, ob man ihn nun empfängt oder nicht. Wer aber keinen öffentlichen Rundfunk benutzt, tut dies deshalb, weil er ihn nicht nutzen will. Dies in der Regel deshalb, weil der- oder diejenige davon überzeugt ist, dass das öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramm nicht nutzt, sondern schadet. Und zwar nicht nur einem selbst, sondern der Allgemeinheit. Wenn ich aus eben dieser Auffassung heraus keinen Rundfunk benutze und mitfinanzieren will, macht mich dies nicht zu einem Einzelgänger, sondern zum Angehörigen einer ähnlich denkenden Minderheit. Daher verletzt der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag meine Menschenwürde, denn er gesteht nicht die Existenz dieser Minderheit zu. Stattdessen erlegt er ihr genau dieselben Pflichten wie Nutzern des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf. Diese Gleichbehandlung bedeutet für einen Menschen, der das öffentlich-rechtliche Rundfunkprogramm für schädlich hält, de facto eine Bestrafung für seine Denkweise. Dies verstößt direkt gegen Art 3 Abs 3 GG, welcher das Diskriminierungsverbot aufgrund einer Anschauung beinhaltet.

Ich beantrage festzustellen, dass mich der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entgegen Art 3 Abs 3 GG diskriminiert.

3.) Verletzung meiner durch Art 2 Abs 1 GG garantierten Freiheit

Jeder hat das Recht, Rundfunk und Fernsehen explizit nicht zu nutzen. Diese negative Informationsfreiheit aus Art 5 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG wird beschnitten, weil durch den Rundfunkbeitrag auch die Informationen finanziert werden, die der negativen Informationsfreiheit unterliegen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag stellt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit dar, welche Art 2 Abs 1 GG garantiert. Der Gesetzgeber darf diese Freiheit nur dann beschränken, wenn es ein übergeordnetes öffentliches Interesse gibt und keine das gleiche Ergebnis erzielende Alternative denkbar ist. Ein übergeordnetes Interesse an der Existenz eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks besteht sicher nicht im vollen Umfang seiner derzeitigen Leistungen, sondern begrenzt auf seinen (unzureichend definierten) Programmauftrag. Andere Alternativen zum Erreichen des selben Ziels wären denkbar gewesen, z. B. ein Mehrwertsteuerpunkt auf den Absatz von Rundfunkgeräten zur zweckgebundenen Abgabe, die Abschaffung von Werbebeschränkungen bei Programmen, die nicht dem Programmauftrag zuzurechnen sind, ein Pay-TV-Modell, und eine Revision des Umfangs, den der öffentlich-rechtliche Rundfunk produzieren muss, um den Programmauftrag zu gewährleisten.

Es ist heute technisch überhaupt kein Problem, ein Programm in verschlüsselter Form den tatsächlichen Nutzern anzubieten. Für die informelle Grundversorgung würde ein (1) allgemein finanzierter Kanal reichen. Alle anderen Programme könnte man den tatsächlichen Nutzern anbieten, nutzer- und werbefinanziert. Das wäre viel fairer und moderner und im Sinne der selbstbestimmten medialen Handlungsfreiheit. Laut einem Fokus Artikel werden mit den Zwangsgebühren 22 Fernsehsender, 67 Radioprogramme und eine Vielzahl von Onlineangeboten der Öffentlich-Rechtlichen finanziert. Ich entnehme Medienberichten auch, dass die Intendanten und einzelne Moderatoren wesentlich mehr verdienen als die Bundeskanzlerin. Für ein derartiges strukturelles und kommerzielles Überangebot die Allgemeinheit, inklusive der Nichtnutzer, zur Finanzierung zu zwingen, ist nicht gerechtfertigt, schon gar nicht mit dem Argument der Grundversorgung. Da die teuersten Brocken des öffentlich-rechtlichen Programmanteils (Unterhaltungsprogramme, Filme, Sportübertragungsrechte) auch von mehreren privaten Sendern angeboten werden, ist dieses Angebot der Öffentlich-Rechtlichen nicht mehr nötig im Sinne der Grundversorgung der Bevölkerung. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist aufzuheben, weil diese Grundlage nicht mehr besteht.

Ich beantrage festzustellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk in seinem derzeitigen Ausmaß nicht für eine Grundversorgung der Bevölkerung notwendig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass eine Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Programmauftrags auch auf andere Weise als die Haushaltsabgabe möglich wäre.

Ich beantrage festzustellen, dass meine durch Art 2 Abs 1 GG garantierte persönliche Freiheit durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag unzulässig beschränkt wird.

4.) Einschränkung meiner ungehinderten Unterrichtung nach Art 5 Abs 1 GG

Durch die Zwangsgebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird meine eigene ungehinderte Information aus Zeitschriften, Büchern, DVDs, usw. eigener Wahl untergraben, die ich mir dann nicht mehr im bisherigen Umfang leisten kann. Das Geld für die Gebühren fehlt mir für die freie ungehinderte Unterrichtung nach Art 5 Abs 1 Satz 1 GG.

Ich beantrage, die Untergrabung meiner freien ungehinderten Unterrichtung nach Art 5 Abs 1 Satz 1 GG durch den Rundfunkbeitrag festzustellen.

5.) Missachtung des Sozialstaatsprinzips

Der Rundfunkgebührenbeitragsstaatsvertrag ist auch deswegen grundrechtswidrig, weil das Sozialstaatsprinzip nicht geachtet wurde.

Wie aus dem 19. KEF-Bericht hervorgeht, werden ca 26% des Rundfunkbeitrages für Pensionen und Altersansprüche der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgewendet. Diese Ansprüche bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Rentenansprüchen. Die gesetzliche Rentenversicherung verspricht mir derzeit bei Regelrentenantritt eine monatliche Rente von 390 €. Ich soll aber per Zwang eine Rente zusätzlich zur gesetzlichen Rente pro Monat für die Mitarbeiter von ARD in Höhe von 1575 € und 1750 € für die ZDF Mitarbeiter aus meinen knappen ersparten Mitteln mitfinanzieren.¹⁴

Ich brauche mein Geld für die Versorgung meiner Familie und meine eigene Rentenvorsorge. Durch die Zwangsgebühren für die öffentlich-rechtlichen Programme wird darüber hinaus ein Ansparen für die freie mediale Versorgung im Rentenalter mit sehr knappen Mitteln zunichte gemacht.

Ich habe keine Möglichkeit, mich aus finanziellen Gründen der Zwangsabgabe zu entziehen. Früher konnte ich das durch Nichtnutzung bzw. der Entfernung von Empfangsgeräten aus meiner Wohnung.

Die eingeräumte Härtefallregelung geht nicht weit genug, weil sie die Freistellung allein an den Bezug von Sozialhilfe bindet. Dies ist eine unzulässige Einschränkung meiner Persönlichkeitsrechte. Es ist nicht einzusehen, dass ein Bürger soziale Hilfe beantragen muss, um sich von der Zwangsfinanzierung des ÖR zu befreien. Es ist auch nicht einzusehen, dass ein Bürger Hartz 4 beantragen soll, um seinen Rundfunkbeitrag bezahlen zu können. Obwohl ich ein Geringverdiener bin, werde ich soziale Hilfe nicht beantragen, weil dies gegen mein Gewissen verstoßen würde. Ich habe mich freiwillig und bewusst dafür entschieden, mich mit einem geringen Einkommen zu begnügen, um des Reiches Gottes willen. Ich könnte mir einen anderen Job suchen, wenn ich wollte. Ich empfinde es daher als falsch, wenn ich die Mitfinanzierung meiner Berufswahl (Berufung) der Allgemeinheit aufbürden würde. Der Rundfunkzwangsbeitrag bringt mich in eine ausweglose Situation. Ich kann mir die Zahlung des Zwangsbeitrages nicht leisten, ohne die Versorgung meiner Familie, meine Rentenvorsorge, die Versorgung meiner Grundbedürfnisse oder meine freie

¹⁴ S. <http://gez-boykott.de/Forum/index.php/topic,10426.msg71719.html#msg71719>

Medienwahl einzuschränken. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag erlaubt mir nur eine einzige Art der Befreiung aus ökonomischen Gründen, die gegen mein Gewissen verstößt. Wie beschrieben, müsste auch explizit eine Befreiung aus Gewissensgründen vorgesehen werden. Diese wäre nötig, um eine Verfassungskonformität herzustellen.

Ich beantrage festzustellen, dass durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag das Sozialstaatsprinzip nach Art 20 GG nicht geachtet wird.

Ich beantrage festzustellen, dass die Bindung der Härtefallregelung an den Bezug von sozialer Hilfe meine Persönlichkeitsrechte in unangemessener Weise einschränkt und mich in einen Gewissenskonflikt zwingt.

6.) Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Art 3 (1) GG

Das neue Beitragssystem ist ein Zwangssystem mit Nötigungscharakter. Es missachtet den Schutz meines Eigentums nach Art 14 GG und widerspricht dem natürlichen Gerechtigkeitsempfinden und dem Gleichheitsgrundsatz, Art 3 (1) GG, da es nicht zwischen Konsumenten und Nichtkonsumenten, Vielnutzern und Wenignutzern, Ein- und Mehrfamilienhaushalten, Bewohnern von einer oder mehreren Wohnungen, usw. unterscheidet. Es ist unmoralisch, dass Nicht- oder nur Radionutzer (Wenignutzer wie ich) eine Kostenexplosion von über 200% hinnehmen sollen, während der Beitrag von Fernsehkonsumenten (Vielnutzer) gleich bleibt. Es gibt eklatante Ungleichbehandlungen auf vielen Ebenen. Dies widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz.

Ich beantrage festzustellen, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt.

7.) Der Rundfunkbeitrag ist eine unzulässige Zwecksteuer

Namhafte Rechtsexperten wie Prof. Dr. Degenhart, Prof. Dr. Koblenzer, Prof. Dr. Waldhoff, Dr. Terschüren, u.a. kommen in ihren Gutachten/wissenschaftlichen Arbeiten zu dem Schluss, dass das neue Beitragssystem in mehrfacher Hinsicht gegen das Grundgesetz und andere Rechtsvorschriften verstößt. Sie schätzen den Rundfunkbeitrag als eine unzulässige Zwecksteuer ein, die gegen die allgemeine Gleichbehandlung und Handlungsfreiheit verstößt und auf einer schlichten Vermutung über die Rundfunknutzung beruht.

In ihrem juristischen Aufsatz "Rundfunkbeitrag" – Eine verfassungswidrige Reform", NVwZ Heft 24/2013 vom 15.12.2013 zum sach- und systemgerechten Belastungsgrund schreiben der Richter Dr. Thomas Exner und der Rechtsanwalts Dennis Seifarth: "Vorgaben für den Gesetzgeber finden ihren Grund letztlich in den grundrechtlichen Implikationen, die die Schaffung eines abgabenrechtlichen Belastungsgrundes auslöst. Der Tatbestand eines solchen Belastungsgrundes ist nur dann sach- und systemgerecht, wenn die auferlegte Geldleistungspflicht einen gewissen inneren Zusammenhang zu dem mit ihr verfolgten gesetzgeberischen Ziel aufweist. So wie etwa eine Hundesteuer nicht an die Haltung von Katzen anknüpfen kann, kann die Abgabepflicht zur Finanzierung des Rundfunks nicht an das Innehaben

einer Wohnung anknüpfen. Die nunmehr geschaffene Rundfunkfinanzierung ist durch das Anknüpfen an das Innehaben einer Wohnung und der damit verbundenen Missachtung, dass Personen, die durch Nichtbereithalten einer Empfangsvorrichtung, keinerlei Bezug zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dessen Vorzügen aufweisen, abgaben- und grundrechtlich unzulässig. Die reformierte Rundfunkabgabe ist daher verfassungswidrig."

Beim Durchlesen der Seiten 1138ff des Handbuchs des Staatsrechts, Band 5 finden sich auf Seite 1139 eine eindeutige Aussage: „*Eine Abgabe ist jedenfalls immer dann eine Steuer und kein Beitrag, wenn sie Begünstigte und Nichtbegünstigte zur Finanzierung einer staatlichen Leistung heranzieht.*“ Verfasser dieses Abschnitts war Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, der auch das Gutachten verfasst hat, das den Rundfunkbeitrag rechtfertigen soll.

Soweit mir bekannt ist, steht dem einen positiven Gutachten von Prof. Kirchhof mindestens sieben andere Rechtsgutachten entgegen, die eine Verfassungskonformität nicht gegeben sehen.

Mir ist bewusst, dass der bayrische und der pfälzische Verfassungsgerichtshof zugunsten der Rechtsmeinung von Prof. Kirchhof entschieden hat und dass damit bis auf Weiteres dem Verwaltungsgericht wohl die Hände gebunden sind. Eine abschließende Bewertung durch den Bundesverfassungsgerichtshof steht jedoch noch aus.

Ich beantrage die Möglichkeit einzuräumen, dass der Bundesverfassungsgerichtshof eine Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages erkennen könnte.

Über ein Argument des Beklagten im Widerspruchsbescheid kann ich mich nur wundern: „Der Rundfunkbeitrag ist daher insbesondere keine Steuer, zumal eine Finanzierung aus staatlichen Haushalten mit dem Gebot der Staatsferne nicht zu vereinbaren wäre.“ Bernd Höcker hat diese Aussage sehr treffend analysiert: „Das ist etwa so, wie wenn jemand mit gezogener Pistole in ein Juweliergeschäft geht, sich die Taschen mit Uhren und Schmuck füllt und dann später vor Gericht behauptet, das könne per Definition gar kein Raubüberfall gewesen sein, weil Raubüberfälle gar nicht erlaubt sind.“¹⁵

8.) Die Nutzungsvermutung im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist sachlich unhaltbar

Die konstruierte Beitragspflicht mit dem unterstellten Empfang der öffentlich-rechtlichen Programme, aufgrund des reinen Besitzes von Multifunktionsgeräten und der Abhängigkeit von der Wohnung ist unhaltbar.

Die Zwangsbeitragspflicht basiert auf der sachlich unhaltbaren Vermutung, dass fast alle Besitzer von Wohnungen, ob mit Multifunktionsgeräten oder ohne diese Geräte, die öffentlich-rechtlichen Programme konsumieren. Menschen ohne entsprechende Geräte können per se keine Programme empfangen. Aber auch Menschen mit

¹⁵ www.gez-abschaffen.de/kampf-gegen-den-beitragsbescheid.htm

Empfangsgeräten konsumieren nicht automatisch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Es gibt in Deutschland etwa 2,3 Millionen Menschen, die bisher aus verschiedensten Gründen nur Internet¹⁶ oder Hörfunk nutzen und rund eine Million Menschen, die bisher komplett auf Rundfunk verzichteten.¹⁷

Die Annahme, dass ein vorhandenes Multifunktionsgerät automatisch zur Nutzung der öffentlich-rechtlichen Programme verwendet wird, ist eine haltlose, unbewiesene und rein willkürliche Unterstellung, die den tatsächlichen Fakten widerspricht.

Ich würde unsere Familie als moderne Mediennutzer bezeichnen. Wir haben keinen Fernseher und nutzen nicht einmal ein Radio in unserer Wohnung. Wir beziehen unsere Informationen und unseren Medienkonsum vor allem über das Internet, Bücher, Zeitschriften, CDs und DVDs. Ganz gezielt, nach unserem Geschmack. Vor allem konsumieren wir englischsprachige Medien. Ich als Österreicher beziehe meine Nachrichten aus österreichischen Onlinemedien und meine Frau als US-Amerikanerin nutzt sowieso nur englischsprachige Angebote.

In Deutschland leben laut dem statistischen Bundesamt 20% oder 16,3 Millionen Mitbürger mit Migrationshintergrund. Davon sind 9%, das sind 7,4 Millionen, Ausländer wie wir. Deren Mediennutzung wird wohl ähnlich der unseren sein. Hinzu kommen 2,3 Millionen eingebürgerte Ausländer.¹⁸

Zusätzlich beträgt der Marktanteil der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme laut der Gesellschaft für Konsumforschung nur etwas unter 50%, die der Radioprogramme etwas über 50%. Das Durchschnittsalter bei den Fernsehprogrammen liegt bei rund 60 Jahren.¹⁹

Es ist daher sachlich gerechtfertigt anzunehmen, dass auf jeden Fall mehr als die 10% den öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht nutzen, die laut Bundesverwaltungsgericht eine Typisierung rechtfertigen.²⁰

Die Nutzungsannahme im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist daher als falsch und nichtig zu betrachten und damit auch der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag selbst. Sie verletzt den Gleichheitsgrundsatz, weil mehr als 10% der Einzelfälle von der Grundannahme des Gesetzgebers abweichen, dass sie öffentlich-rechtlichen Rundfunk konsumieren.

Die Begründung mit dem Verbreitungsgrad von Rundfunkgeräten im Haushalt stammt darüber hinaus aus einer Zeit mit fast ausschließlich öffentlich-rechtlichen

¹⁶ Laut dem Statistischen Bundesamt nutzen nur etwa 19 % der Personen ab zehn Jahren das Internet für Radio und Fernsehen (2008, S. www.golem.de/0903/65602). Laut einer Umfrage des Marktforschungsinstitutes Ipsos nutzen nur 22 % der Tablet-Besitzer dieses zum Abrufen von Videoclips und TV-Sendungen (www.teletarif.de/umfrage-studie-cloud-tablet-nutzung/news/45933.html).

¹⁷ <http://helmutenz.wordpress.com/2013/08/27/klage-vor-dem-verwaltungsgericht-karlsruhe/>

¹⁸ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220127004.pdf?__blob=publicationFile

¹⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich-rechtlicher_Rundfunk#Gesellschaftliche_Akzeptanz, http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/1560722#cite_note-12

²⁰ S. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28.08.2008 – 9 B 40/08.

Programmangeboten. Diese Begründung ist heute längst überholt, weil große Teile der Bevölkerung sich jetzt unterschiedlich informieren und auf bestimmte Quellen zugunsten anderer verzichten oder bewusst Quellen meiden. In Deutschland gibt es inzwischen 418 private Fernsehprogramme und 270 private Hörfunkprogramme und viele hunderte Onlineangebote.²¹

Der Verbreitungsgrad mobiler Empfangsgeräte macht den Rundfunkbeitrag nach dem "Innehaben einer Wohnung" unheilbar widersprüchlich. Wohnungen konsumieren bekanntlich keine Rundfunkprogramme. Menschen können Programme sehen/hören, wenn sie das wollen und sie können das überall tun. Ein Obdachloser oder ein in einem Wohnwagen Wohnender hat die Möglichkeit, mobil Rundfunk zu konsumieren. Auf der anderen Seite kann der Eigentümer von zwei Wohnungen (Ferienwohnung, Wochenendhaus) zur gleichen Zeit nur jeweils an einem Ort sein und muss trotzdem zweimal bezahlen. Die Verankerung der Zwangsgebühr an dem Innehaben einer Wohnung macht sachlich und logisch überhaupt keinen Sinn und widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Sie macht nur Sinn aus Sicht der Geldbeschaffung für ein ausgedientes System.

Aus der Organisationssoziologie ist bekannt, dass Organisationen dazu tendieren, sich selbst am Leben zu erhalten, selbst wenn der ursprüngliche Organisationszweck weggefallen ist. Dies scheint beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk der Fall zu sein. Es geht bei der Wohnungsabgabe um die Aufrechterhaltung eines Systems, das für den ursprünglichen Auftrag, eine mediale Grundversorgung bereitzustellen, in dieser Form nicht mehr nötig ist. Hier wollen sich wohl Menschen mit Einfluss auf Kosten der Allgemeinheit ihren Arbeitsplatz, ihre Privilegien und ihren Einfluss sichern.

Ich beantrage festzustellen, dass die Nutzungsannahme im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sachlich falsch und nichtig ist.

Ich beantrage festzustellen, dass der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufgrund dieser nichtigen Nutzungsannahme den Gleichheitsgrundsatz verletzt.

9.) Dem öffentlich-rechtliche Rundfunk mangelt es an Staatsferne

Politik und Rundfunk sind vernetzt. Die Politiker, die diesen Vertrag beschlossen haben, sind nicht unabhängig vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Die Politiker sind abhängig von einer möglichst positiven Berichterstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und der Rundfunk ist abhängig von der Kooperationsbereitschaft der Politiker. Es ist ein Geben und ein Nehmen.

Das Bundesverfassungsgericht hat den ZDF-Staatsvertrag aufgrund von mangelnder Staatsferne für verfassungswidrig erklärt. Nach der Rechnung des Senats des Bundesverfassungsgerichtes sind 44 % der 77 Fernsehratsmitglieder "staatlich oder staatsnah": sechzehn Vertreter der Länder und drei des Bundes, zwölf Entsandte der Parteien und drei der Kommunen.²²

²¹ Stand 2012, s. <http://www.vprt.de/thema/marktentwicklung/marktdaten/content/keyfacts?c=2>

²² S. <http://www.sueddeutsche.de/medien/urteil-zum-zdf-staatvertrag-kampfansage-ans-politbuero-1.1921324>

Auf Wikipedia werden folgende Beispiele für die politische Beeinflussung des öffentlichen Rundfunks aus den letzten Jahren angeführt:

- „Im Oktober 2012 wurde bekannt, dass der CSU-Pressesprecher Hans Michael Strepp versuchte hatte, Druck auf TV-Redaktionen auszuüben (Strepp trat zurück).
- Der ehemalige ZDF-Chefredakteur Nikolaus Brendler sagte zum Fall Strepp einem Interview der Zeit Online, zu Beginn seiner Amtszeit (2000) sei es üblich gewesen, dass Politiker bei einfachen Redakteuren anriefen, um Druck auf die Berichterstattung auszuüben. „Ich habe damals zum Beispiel zufällig erfahren, dass der damalige CDU-Generalsekretär Laurenz Meyer durch einen Anruf in der Redaktion versucht hat, einen ihm unliebsamen Bericht zu verhindern.“ „Ich habe daraufhin in den bekannterweise mit zahlreichen Politikern besetzten ZDF-Aufsichtsgremien gedroht, weitere Anrufe zu veröffentlichen. Danach war Ruhe.“ Eine Verlängerung von Brendlers Vertrag wurde vom – überwiegend mit Unions-Politikern besetzten – ZDF-Verwaltungsrat abgelehnt; dies führte im Jahr 2010 zu Debatten über die politische Beeinflussbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.
- Im März 2011 beschwerte sich die Sprecherin des damaligen bayerischen Umweltministers Markus Söder beim BR (Bayerischer Rundfunk) über einen kritischen Bericht. Der Beitrag wurde nicht mehr gesendet.“²³

"Der Rundfunk in Deutschland ist vom Ziel der Staatsferne weiter entfernt denn je. Staatsnahe Rundfunkräte sind eher die Regel als die Ausnahme." Zu diesem Ergebnis kommt der Medienwissenschaftler Boris Eichler in einer Studie für die Friedrich-Naumann-Stiftung. Deshalb ist es möglich, dass die Politiker, die den 15. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beschlossen haben, nicht unbeeinflusst gehandelt haben.²⁴

Man darf daher an der Verfassungskonformität des durch die Länderparlamente abgeseigneten Rundfunkbeitragsstaatsvertrages zweifeln, denn die Parlamentarier waren wohl nicht wirklich frei vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk in ihrer Entscheidung. Niemand, der seine politische Karriere nicht gefährden will, würde sich trauen, sich für die Liquidierung bzw. eine Schrumpfung der öffentlich-rechtlichen Medien einzusetzen: so groß ist die Macht dieser Medien und zu vernetzt sind die Öffentlich-Rechtlichen mit der Politik und einzelnen, profitierenden Politikern. Es ist auch in Frage zu stellen, ob die KEF, deren 16 Mitglieder durch die Ministerpräsidenten berufen werden, unabhängig von der Politik über die Finanzen der Anstalten entscheiden können.

Ich beantrage, die mangelnde Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festzustellen.

²³ http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlich-rechtlicher_Rundfunk#Gesellschaftliche_Akzeptanz

²⁴ S. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article119708432/Staatsnahe-Rundfunkkraete-sind-eher-die-Regel.html>

10.) Verletzung meiner informellen Selbstbestimmung

Jeder Wohnungsinhaber und jeder Betriebsstätteninhaber wird von den Rundfunkanstalten in einem bundesweiten, zentralen Register erfasst. Dies ist aus Datenschutzgründen nicht erlaubt. Darüber hinaus werden auch persönliche Merkmale wie Hartz IV Empfang, Dokortitel, aufgrund der ALG-2 Befreiungen auch besonders schützenswerte Sozialdaten erfasst. Durch § 4 Abs. 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages wird die Lebenssituation der Wohnungsinhaber erfasst. Dies ermöglicht durch Datenbankabfragen die Zuordnung einer Lebenspartnerschaft. Weiters lässt sich daraus der Gesundheitsstatus und die Sexualität der Wohnungsinhaber ableiten. Dies alles verletzt die informelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Ich beantrage festzustellen, dass durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag meine informelle Selbstbestimmung verletzt wird.

11.) Verletzung des Zitiergebots

Ein Gesetz, gleichbedeutend ein Staatsvertrag, das Grundrechte einschränkt, muss bei jeder Einschränkung dieser Grundrechte das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen (Artikel 19 (1) GG).

Wegen der mehrfachen Missachtung dieses Zitiergebotes, ist der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag automatisch grundgesetzwidrig und ungültig. Die Finanzierung des Rundfunks ist nicht als Ausnahme zugelassen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag weist einen unheilbaren Gültigkeitsmangel gemäß Art 19 (2) GG auf.

Ich beantrage, die Missachtung des Zitiergebots durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag festzustellen.

12.) Formale Mängel der Bescheide

Ich habe am 26.7. einen Widerspruchsbescheid im Namen des Südwestrundfunks erhalten gegen meine Einsprüche gegen seine Gebühren/Beitragsbescheide. Die Bescheide hatten als Absender den Südwestrundfunk in Stuttgart angeführt. An diesen hatte ich auch meine Einsprüche geschickt. Als Absender des Widerspruchsbescheides war allein der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice aus Köln angeführt. Diese Organisation ist jedoch laut Selbstdarstellung gar nicht rechtsfähig. Es war für mich nicht nachvollziehbar, ob Herr ... und die Person vom Beitragsservice, die für ... unterschrieben hat bevollmächtigt sind für den SWR zu handeln. Der Widerspruchsbescheid ist daher wegen mangelnder Klarheit nichtig. In einem Urteil des Landgerichts Tübingen vom 19.5.2014 mit Az 5 T 81/14 wird festgestellt, dass „die Beitragsgläubigerin namentlich umfassend und korrekt anzugeben“ ist. „Der Bescheid selbst müsste vorliegend somit eindeutig den Südwestrundfunk (Anstalt des öffentlichen Rechts) als Beitragsgläubiger bezeichnen.“

Ich erachte den Widerspruchsbescheid auch deswegen als fehlerhaft, weil der Widerspruchsführer seinen Widerspruch nicht ausreichend nach 73 (3) VwGO

begründet hat. Der Bescheid bestand aus allgemeinen Textbausteinen. Auf meine Einwände wurde nicht im ausreichenden Maß eingegangen. Eine Reaktion auf meinen Befreiungsantrag aus Gewissensgründen oder auch nur dessen Anerkennung fehlte völlig. Dadurch wurde diese Klage provoziert. Dafür enthielt der Widerspruchsbescheid eine Rechtfertigung für den Säumniszuschlag, den ich gar nicht beanstandet hatte.

Ich erachte allerdings diese Säumniszuschläge von jeweils 8,- Euro in allen vorliegenden Bescheiden für nicht gerechtfertigt, da nach dem Urteil des Landgerichts Tübingen vom 19.5.2014 mit Az 5 T 81/14 eine Zahlungsverpflichtung erst mit Erhalt des Bescheides eintritt:

„Grundsätzlich setzt die Fälligkeit eines öffentlich-rechtlichen Beitrags einen Beitragsbescheid als Verwaltungsakt voraus. Zwar beginnt die materielle Beitragspflicht, sobald die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Eine Zahlungsverpflichtung kann jedoch nur durch Beitragsbescheid geschaffen werden.“

Das macht auch Sinn, da erst mit der Zustellung des Beitragsbescheides ein nach beiliegender Rechtsbehelfsbelehrung durch Widerspruch angreifbarer Akt vollzogen wurde.

Ich beantrage die Aufhebung der Beischeide aufgrund von Formmängeln.

Ich verstehe jeden der genannten Begründungspunkte als eigenständig und ausreichend für die Begründung meiner Klage und eine Aufhebung der Gebührenbescheide.

Sollte das Verwaltungsgericht die Möglichkeit einer Verfassungswidrigkeit einräumen, bitte ich darum, den Fall zur Entscheidung nach §100 GG an das Bundesverfassungsgericht weiterzuleiten.

Ich beantrage, das Verfahren zu meiner Klage zurückzustellen, bis analog begründete und in der Sache identische bereits anhängige Verfahren abgeschlossen sind.

Ich möchte als juristischer Laie darauf hinweisen, dass ich in meiner Klage versucht habe, allen Anforderungen formell und inhaltlich gerecht zu werden. Ich baue darauf, dass das Gericht gemäß § 86 Abs. 1 VwGO selbst die rechtlichen und sachlichen Gegebenheiten erforscht und dass gemäß § 86 Abs. 3 VwGO das Gericht angehalten ist, Schriftsätze von juristischen Laien mit falsch oder ungeschickt formulierten Klageanträgen zu korrigieren. Darum möchte ich herzlich bitten.